

Transparenzregister Informationen für Vereine

Was ist das Transparenzregister und wer führt es?

Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 GwG müssen juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (Vereinigungen nach § 20 GwG), mithin auch rechtsfähige Vereine, die in § 19 Abs. 1 aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Wer der wirtschaftlich Berechtigte einer solchen Vereinigung ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG.

Die Pflicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gilt nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG allerdings als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die aus den dort aufgeführten Registern elektronisch abrufbar sind. Dann muss keine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen, da in diesem Fall die sog. Meldefiktion greift.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist gem. der Transparenzregister-beleihungsverordnung (TBeV) mit der Aufgabe beliehen, das Transparenzregister zu führen. In der Funktion als registerführende Stelle sind wir beauftragt, gemäß § 24 GwG und der unter § 24 Abs. 2 GwG erlassenen Transparenzregister-Gebührenverordnung (TrGebV) von Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG sowie von Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG eine jährliche Führungsgebühr zu erheben.

Wer muss Gebühren zahlen?

Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister vorgenommen wurde. Auch in dem Fall, dass von der Mitteilungsfiktion Gebrauch gemacht wird, wird daher die Transparenz über das Transparenzregister hergestellt und der Transparenzpflicht genüge getan.

Die registerführende Stelle erhebt die Grundgebühr gemäß § 24 Abs. 1, 3 GwG in Verbindung mit § 1 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) in Verbindung mit Nr. 1 Anlage 1 TrGebV von allen unter die §§ 20 und 21 GwG fallenden Vereinigungen und Rechtsgestaltungen.

Kann ich mich von den Gebühren befreien lassen?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) wurde der § 24 Abs. 1 GwG dahingehend ergänzt, dass die Gebührenpflicht auf Antrag nicht für Vereinigungen gilt, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies der registerführenden Stelle mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen.

Der Antrag kann über unsere Webseite www.transparenzregister.de oder per E-Mail an gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de gestellt werden. Ein solcher Antrag muss von der jeweiligen Vereinigung gestellt und die Nachweise nach § 4 Abs. 2 TrGebV dem Antrag beigefügt werden. Der Antragssteller muss der registerführende Stelle seine Identität sowie seine Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen.

Aus Datensicherheitsaspekten bevorzugen wir die Möglichkeit der Antragsstellung über die Formulare auf der Webseite des Transparenzregisters. Hier ist eine verschlüsselte Übertragung der notwendigen Informationen und Nachweise möglich. Dies sollte auch im Sinne der Antragsteller sein.

Für welchen Zeitraum ist eine Gebührenbefreiung möglich?

Eine rückwirkende Befreiung nach § 4 Abs. 3 TrGebV ist gesetzlich nicht vorgesehen ist, so dass erstmals für das Gebührenjahr in dem der Antrag auf Befreiung gestellt wurde eine Befreiung erfolgen kann. Für die zurückliegenden Gebührenjahre müssen die Gebühren weiterhin entrichtet werden.

Die Befreiung muss nicht jedes Jahr neu beantragt werden, sondern die Gebührenbefreiung wird seitens der registerführenden Stelle ab der Antragstellung immer für den Zeitraum der aktuellen Prüfung der steuerbegünstigten Zwecke durch das zuständige Finanzamt gewährt. Der Gebührenbefreiungsantrag muss deswegen in der Regel nur alle drei Jahre – dem jeweiligen Freistellungszeitraum entsprechend – gestellt werden.

Beispielsweise würde, wenn bei einer Antragstellung im Jahr 2021 ein Freistellungsbescheid aus dem Jahr 2020 vorgelegt wird, eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 und 2022 beschieden werden. Der jeweilige Befreiungszeitraum ergibt sich aus dem Bescheid der registerführenden Stelle.

Ab wann hätte ich einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen können?

Ein entsprechender Antrag auf Gebührenbefreiung ist auch nicht an einen vorherigen Erlass eines Gebührenbescheides gebunden, sondern hätte seit Inkrafttreten des Gesetzes jederzeit bei der registerführenden Stelle gestellt werden können.

Hier bitten wir um Verständnis, dass weder die registerführende Stelle noch das Bundesverwaltungsamt eine individuelle Information für die Vielzahl der davon betroffenen Vereinigungen vornehmen kann. Allerdings wurden Informationen zur Eintragung in das Transparenzregister an diverse Dachverbände kommuniziert. Dass ein Gebührenbescheid Gebühren über mehrere Jahre erfasst, ist dabei dem Umstand geschuldet, die damit einhergehenden Auslagen im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung so gering wie möglich zu halten.

Weitergehende Fragen?

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesem Infoblatt behilflich sein.

Bei weiteren Fragen unterstützt unser Serviceteam Sie gerne telefonisch unter 0 800 1 23 43 40 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz) von Mo-Fr 08:00 bis 18:30 Uhr. Selbstverständlich beantworten wir Ihre Fragen aber auch gerne per E-Mail:

service@transparenzregister.de
gebuehr@transparenzregister.de

KOSTENFREIE SERVICENUMMER

0800 1234 340